BV/2020/355

Beschlussvorlage öffentlich



Überplanmäßige Auszahlung Produktsachkonto 541000-5200-789420 Rückzahlung Investitionszuwendung an das Land / Gemeindestraßen

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum:</i> 04.08.2020	
<i>Bearbeitung:</i> Jana Schmidt	Verfasser:	
Beratungsfolge	Geplante	Ö/N
Hauptausschuss (Entscheidung)	Sitzungstermine 12.08.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss der Stadt Kröpelin beschließt die überplanmäßige Auszahlung des Produktsachkontos 541000-5200-789420 Rückzahlung Investitionszuwendungen an das Land / Gemeindestraßen für Maßnahme 137 Straßenerneuerung und Niederschlagswasserableitung Brusow in Höhe von 9.761,90 Euro für das Haushaltsjahr 2019.

Sachverhalt

Nach § 6 (4) Nr. 2 der Hauptsatzung der Stadt Kröpelin beschließt der Hauptausschuss über überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 250,00 Euro bis 25.000,00 Euro des betreffenden PSK. Im Ergebnis der Prüfung des Auszahlungsantrages vom 29.10.2018 und Endabrechnung vom 08.07.2019 für die Baumaßnahme Straßenerneuerung und Niederschlagswasserableitung Brusow erfolgte ein Teilwiderruf mit Rückforderung von Zuwendungen in Höhe von 9.761,90 Euro (siehe Begründung des Bescheides Teilwiderruf mit Rückforderung vom 16.10.2019)

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Teilwiderruf mit Rückforderung Zuwendung für Straßenerneuerung und Niederschlagswasserableitung Brusow

Landkreis Rostock

Der Landrat Amt für Kreisentwicklung SG Zentrale Fördermittelstelle



Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow

Einschreiben mit Rückschein

Stadt Kröpelin -Der Bürgermeister -Markt 1

18236 Kröpelin

Stadtverwaltung Kröpelin

Bei Rückfragen und Antworten: Außenstelle Bad Doberan

Ihr Zeichen: **Unser Zeichen:**

Name:

Telefon: Telefax:

03843 755-61204 03843 755-61801

E-Mail:

christina.wierzchowski@lkros.de

Christina Wierzchowski

Zimmer:

U 2.01

Datum:

16. Oktober 2019

Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V)

Bezug: Straßenerneuerung und Niederschlagswasserableitung Brusow Zuwendungsbescheid vom 06. Juni 2018 / AZ 203917000010.

1. Änderungsbescheid vom 15. Oktober 2018,

2. Änderungsbescheid vom 19. November 2018,

3. Änderungsbescheid vom 28. Januar. 2019,

4. Änderungsbescheid vom 05.Februar.2019 und

5. Änderungsbescheid vom 23.Mai.2019

Teilwiderruf mit Rückforderung

Im Ergebnis der Prüfung des Auszahlungsantrages vom 29. Oktober 2018 und Endabrechnung vom 08. Juli 2019 fordere ich hiermit einen zu viel ausgezahlten Betrag in Höhe von

9.761,90 €

(in Worten: neuntausendsiebenhunderteinundsechzig 90/100 Euro)

zurück.

Der Betrag ist bis zum 21. November 2019 auf das

Konto der Landeszentralkasse M-V IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18

BIC: MARKDEF1130

unter Angabe des Kassenzeichens: 6007190096796

einzuzahlen.

Begründung:

Auf Ihren Antrag vom 22. September 2017 erhielten Sie am 06. Juni 2018 einen Zuwendungsbescheid in Höhe von 116.873,87 € für die Straßenerneuerung und Niederschlagswasserableitung in Brusow.

Hauptsitz Güstrow Am Wall 3 - 5 18273 Güstrow Telefon: 03843 755-0 Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan August-Bebel-Straße 3 18209 Bad Doberan Telefon: 03843 755-0 Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten: Dienstag:

8:30 - 12:00 Uhr 13:30 - 16:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Donnerstag:

Bankverbindung: Ostseesparkasse Rostock BLZ: 130 500 00. 8:30 - 12:00 Uhr Konto: 605 111 111

13:30 - 18:00 Uhr Internationale Bankverbindung: Ostseesparkasse Rostock BIC: NOLADE21ROS.

IBAN: DE58130500000605111111

Internet: www.landkreis-rostock.de E-Mail: info@lkros.de

Mit Datum vom 15. Oktober 2018 erhielten Sie auf Antrag den 1. Änderungsbescheid über die Erhöhung der Zuwendung auf 157.463,00 €.

Auf Antrag erging der 2. Änderungsbescheid über die Verlängerung des Durchführungs- und Bewilligungszeitraumes bis zum 31.01.2019.

Am 30. Oktober 2018 ging der Auszahlungsantrag zur o.g. Maßnahme mit drei Rechnungen beim Landkreis Rostock ein. Gemäß Ausnahmegenehmigung vom 15. Oktober 2018 wurde für die Baumaßnahme die beantragte Zuwendung als Vorauszahlung ausgezahlt.

Mit Datum vom 28.01.2019 erhielten Sie auf Antrag den 3. Änderungsbescheid über die Verlängerung des Bewilligung- und Durchführungszeitraumes bis zum 31.05.2019.

Am 05.02.2019 erging auf Antrag der 4. Änderungsbescheid über Genehmigung zur Durchführung einer beschränkten Ausschreibung getrennt nach Losen für die Anteile der Stadt Kröpelin und des beteiligten Zweckverbandes Kühlung.

Mit Datum vom 23.05.2019 erging auf Antrag der 5. Änderungsbescheid zur Verlängerung des Bewilligungs- und Durchführungszeitraumes bis zum 31.07.2019.

Im Mai 2019 wurde die Baumaßnahme beendet. Die Einreichung der Endabrechnung mit den Originalrechnungen und Nachweise erfolgte am 08. Juli 2019.

Im Ergebnis der Prüfung der Rechnungen wurde festgestellt, dass sich die förderfähigen Ausgaben geringfügig verringerten als ursprünglich geplant und somit auch die entsprechende Zuwendung. Das liegt darin begründet, dass die erforderlichen Anpassungsarbeiten für den Straßenbau nicht den ursprünglich vorgesehenen Umfang erreichten.

Für die nicht in Anspruch genommenen Mittel erfolgt somit ein Teilwiderruf mit Rückforderung des Zuwendungsbescheides nach § 49, Abs, 3 Satz 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes M-V (VwVfg M-V).

Der zu viel ausgezahlte Betrag in Höhe von 9.761,90 € ist somit zurückzuzahlen.

Als Zinsberechnungsbeginn gilt der dritte Tag nach Versendung des Rückforderungsbescheides bis zur kompletten Begleichung des Erstattungsbetrages. Dieser Betrag ist gemäß ANBest-ILE Punkt 15.5 nach Maßgabe des § 49a VwVfG M-V mit 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen (aktueller Stand – 0,88 % gültig ab 01.07.2019).

Zudem wurde bei der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung gemäß Richtlinie ILERL M-V Punkt 13.4.3 für das Vorhaben die Frist von drei Monaten nach erfolgter Auszahlung für die Verwendung der ausgezahlten Zuwendung für die Erreichung des Zuwendungszweckes überschritten. Für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung werden Zinsen (5% über Basiszinssatz) berechnet.

Die Erstellung der Zinsbescheide erfolgt gesondert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch erheben. Den Widerspruch müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich (Postanschrift: Landkreis Rostock, Postfach 1455, 18264 Güstrow) oder zur Niederschrift beim Landkreis Rostock, Am Wall 3 – 5 in 18273 Güstrow einlegen.

Im Auftrag

Wessolowski Sachgebietsleiterin